

3.7 Trägeranteil

Der Finanzierungsanteil des Trägers beträgt, wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Träger), 7,8 Prozent. Andere freie Träger von Kindertageseinrichtungen, wie das DRK, werden in NRW nach dem KiBiz mit 92,2 % der anerkennungsfähigen Betriebskosten bezuschusst. Aus dem Zuschuss dürfen in der Regel max. 3 % Verwaltungskosten beglichen werden. 7,8 % der Betriebskosten (sog. Trägeranteil) finanziert der Träger selbst, vorausgesetzt es wurde keine entsprechende individuelle Vereinbarung mit der Kommune zur Kostenbeteiligung getroffen.

Eine solche Vereinbarung zur Übernahme des Trägeranteils mit der Kommune ist zwingend erforderlich, da der Träger diesen Eigenanteil, der bei einer Einrichtung mit durchschnittlicher Größe 60.000 bis 70.000 Euro betragen kann, nicht durch Einsparungen von Personal- oder Sachkosten kompensieren kann, sondern grundsätzlich in das System einbringen muss. Die Übernahme einer Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen erfüllt Interessen des Gemeinwohls und unterstützt den Staat darin, seiner rechtlich verankerten Aufgabe zur Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nachzukommen. Das DRK ist der Ansicht, dass ein Trägeranteil in diesem Kontext nicht gerechtfertigt ist und eine gesamte Kostendeckung durch die öffentliche Hand erfolgen sollte.